

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (88) 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Düren vom 23.07.2019
- (89) Spielplatzsatzung der Stadt Düren vom 04.07.2019
- (90) Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg - Antrag der RWE Power AG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis
- (91) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „Bretzelnweg“
- (92) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der „Wewordenstraße“ (Widmungsabschnitt)
- (93) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „Einsteinstraße“ (Widmungsabschnitt)
- (94) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „Am Bilderstock“
- (95) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „Drosselweg“
- (96) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „Schwalbenweg“
- (97) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „Auweg“ (Widmungsabschnitt)
- (98) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „Pfarrer-Hecker-Straße“
- (99) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „Schwarzenbroichstraße“
- (100) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „Meroder Straße“
- (101) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „Hainbuchenweg“
- (102) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „Zur Ruraue“
- (103) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „Irisweg“
- (104) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „Stichweg an der Peterstraße“ (Widmungsabschnitt)
- (105) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „Laverweg“ (Widmungsabschnitt)
- (106) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „Talbenden“ (Widmungsabschnitt)

(88)

### Bekanntmachung der Stadt Düren

#### I.

#### 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Düren vom 23.07.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712, SGV NRW 610) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524, SGV NRW 2011) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 03.07.2019 folgende Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

## Artikel 1

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Düren wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif		
Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>1.</b>	<b>Fotokopien und Ausdrucke</b>	
1.1	SW bis zum Format DIN A 4	0,65
1.2	SW beim Format DIN A3	0,90
1.3	Farbig im Format DIN A 4	1,20
1.4	Farbig im Format DIN A 3	1,75
<b>2.</b>	<b>Zusammenstellung individueller Schriftstücke, Dateien oder Statistiken</b>	
	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken, Dateien oder Statistiken wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	Die Gebühr beträgt je angefangene Viertelstunde	12,50
<b>3.</b>	<b>Beglaubigungen</b>	
3.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,75
<b>4.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</b>	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
<b>5.</b>	<b>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</b>	
	je angefangene Viertelstunde	12,50
<b>6.</b>	<b>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen usw.</b>	3,00
<b>7.</b>	<b>Feststellungen aus Konten und Akten</b>	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
<b>8.</b>	<b>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</b>	4,00
<b>9.</b>	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</b>	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
<b>10.</b>	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</b>	
10.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	25,00
10.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	35,00
<b>11.</b>	<b>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen nach § 8b Abs. 1 Nr. 1 VOB/A</b>	
	für jede angefangene Seite	0,35

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

<b>12.</b>	<b>Auftragspauschale für Scan- und Druckaufträge</b>	5,00
<b>13.</b>	<b>Einscannen von analogen Beständen zur digitalen Weitergabe oder Reproduktion</b>	
13.1	bis DIN A3	0,50
13.2	DIN A2 bis 1,18 m Breite	1,30
13.3	Nachbearbeitung von Scans: je angefangene Viertelstunde	12,50
<b>14.</b>	<b>Mikrofilmausdrucke und Großformatdrucke</b>	
14.1	Mikrofilmausdrucke je Seite	2,60
	Großformatdrucke in SW oder Farbe	
14.2	DIN A2	3,20
14.3	DIN A1	4,60
14.4	DIN A0	7,30
14.5	Sonderformate bis 1,18 m Breite je Quadratmeter	7,30
<b>15.</b>	<b>Abgabe des Flächennutzungsplanes</b>	
	je Planausfertigung ohne Erläuterungsbericht	28,30
	je Erläuterungsbericht	22,85
<b>16.</b>	<b>Bescheinigung, dass ein Bebauungsplan nicht vorliegt</b>	15,00
<b>17.</b>	<b>Schriftliche Auskünfte aus dem Ortsbau- und Bodenrecht</b>	
	je angefangene Viertelstunde	13,75
<b>18.</b>	<b>Vergabe einer Hausnummer auf Grund eigener Maßnahmen und Anträge</b>	25,00
<b>19.</b>	<b>Individuelle Recherche nach Geodaten und Karten</b>	
	je angefangene Viertelstunde	12,50
<b>20.</b>	<b>Zusammenstellung einer elektronischen Karte aus vorhandenen Layern</b>	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
<b>21.</b>	<b>Aufbereitung und Auswertung von Geodaten</b>	
	je angefangene Stunde	70,00
<b>22.</b>	<b>Erstellen thematischer Karten</b>	
	je thematischem Inhalt	82,50
<b>23.</b>	<b>Erstellung einer Kartographie aus vorhandenen Daten</b>	
	je angefangene Stunde	55,00
<b>24.</b>	<b>Bearbeitung von Archivalien</b>	
24.1	Erteilung von schriftlichen Auskünften aufgrund von Nachforschungen in Archivbeständen einschl. Reproduktionen von Personenbeständen, Scan- oder Digitalaufnahmen	
	je angefangene viertel Stunde	12,50
24.2	Anfertigung von Fotokopien von Archivalien und Büchern SW Format DIN A 4 SW Format DIN A 3 Farbe Format DIN A 4 Farbe Format DIN A 3	0,30 € 0,60 € 0,50 € 1,00 €
24.3	Reproduktion von Zeitungsseiten Format DIN A 4 Format DIN A 3	4,20 € 5,20 €

24.4	Einmalige Nutzungsrechte an Abbildungen, AV-Medien, Archivalien für gewerbliche Zwecke Archivalien Abbildungen Tonträger Filme	10,00 € 20,00 € 50,00 € 100,00 €
<b>25.</b>	<b>Versand von Dateien</b>	
25.1	per E-Mail	8,20
25.2	per Datenträger	12,50
<b>26.</b>	<b>Benutzung öffentlicher Wege für Telekommunikationslinien</b>	
26.1	Gebühren für die Erteilung von Zustimmungsbescheiden nach § 68 Abs. 3 TKG, sofern nicht Tarif 26.2	430,00 €
26.2	Gebühren für Verwaltungsaufwand bei kleinen Baumaßnahmen (Kabelgräben bis zu 15 m mit maximal 2 Baugruben)	30,00 €
<b>27.</b>	<b>Anträge im Sanierungsverfahren</b>	
27.1	Erteilung einer schriftlichen Genehmigung für die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes oder Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144 BauGB	290,00 €
27.2	Erteilung einer schriftlichen Genehmigungsversagung für die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes oder Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144 Abs. 2 BauGB	215,00 €
27.3	Erteilung einer schriftlichen Genehmigung für Rechtsvorgänge in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144 Abs. 2 BauGB für die Teilung eines Grundstückes bzw. die rechtsgeschäftliche Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts mit Ausnahme der Bestellung von Rechten im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen und den damit verbundenen schuldrechtlichen Verträgen	47,00 €
27.4	Erteilung einer schriftlichen Genehmigungsversagung für Rechtsvorgänge in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144 Abs. 2 BauGB für die Teilung eines Grundstückes bzw. die rechtsgeschäftliche Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts mit Ausnahme der Bestellung von Rechten im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen und den damit verbundenen schuldrechtlichen Verträgen	35,00 €
27.5	Bescheinigung für Aufwendungen im Sinne der §§ 7h, 10f und 11a der EStG in städtebaulichen Gebieten	0,3% der anerkannten Aufwendungen
<b>28</b>	<b>Sonstige Amtshandlungen</b>	
	Sonstige Amtshandlungen und Verwaltungsleistungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der Kreisstadt wahrzunehmenden Interesse dienen, je angefangene halbe Stunde	25,00 €

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

## II.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 23.07.2019

gez. Paul Larue

Bürgermeister

(89)

## **Bekanntmachung der Stadt Düren**

### **Spielplatzsatzung der Stadt Düren vom 04.07.2019**

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 10.04.2019 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV NRW 2023); zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738) und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zu-letzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2571) die folgende Satzung beschlossen:

#### **I. Präambel**

Kinder benötigen Flächen, in denen sie nach ihren Bedürfnissen spielen und sich Fähigkeiten und Fertigkeiten aneignen können, die sie im Umgang mit ihrer Umwelt benötigen.

Durch die gewachsene Wohnungsdichte, die sonstigen Siedlungsflächen und den Ausbau des Verkehrsnetzes sind natürlich entstandene Spielmöglichkeiten verlorengegangen. Für kreatives Spielen ist in einer von Technik und von intensiver Nutzung bestimmten Umwelt nur wenig Raum, so dass der Bedarf durch kindgerechte oder für Jugendliche geeignete öffentliche Spielflächen gedeckt werden muss.

Es ist daher Aufgabe der Stadt Düren unter den gegebenen Voraussetzungen Freiräume für Kinder und Jugendliche zu schaffen und zu unterhalten. Spielplätze dienen dazu, Kindern und Jugendlichen gerade die für sie unverzichtbaren Entfaltungsmöglichkeiten zum Spielen zu geben.

Um den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden, benötigen die Spielplätze neben Geräten und Anlagen auch Menschen, die diese Bedürfnisse ernst nehmen und Verständnis für spielende Kinder und Jugendliche aufbringen. Menschen, die aber auch dafür sorgen, dass der Spieltrieb der Kinder und Jugendlichen nicht durch Zerstörung der Geräte, Verschmutzung des Sandes, Lagerung von Abfällen sowie Parken von Autos eingeschränkt wird und die auch nicht wegsehen, wenn es zu Problemen kommt

und die Kindern und Jugendlichen helfend zur Seite stehen.

Spielplätze sollen das Miteinander der Generationen ermöglichen; daher wird keine Altersbeschränkung vorgegeben.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für alle ausgewiesenen, öffentlichen Spielplätze im Stadtgebiet Düren.

(2) Die Regelungen der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Düren bleiben unberührt.

#### **§ 2 Zweckbestimmung**

(1) Die öffentlichen Spielplätze der Stadt Düren dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen sowie der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse.

(2) Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Nutzung bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Bürgermeister.

#### **§ 3 Benutzungsrecht**

(1) Neben Kindern und Jugendlichen dürfen auch Erwachsene Spielplätze betreten und benutzen, sofern ihr Verhalten nicht dem Zweck dieser Satzung zuwider läuft und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Umgebung entstehen.

(2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen bzw. auf Ersatz für außer Betrieb gesetzte Geräte oder Anlagen besteht nicht.

(3) Spielplätze können vorübergehend geschlossen bzw. aufgelöst werden.

#### **§ 4 Benutzungsregeln**

(1) Auf den Spielplätzen sind nur Verhaltensweisen erlaubt, die der Zweckbestimmung dieser Anlagen nicht entgegenstehen.

(2) Dementsprechend sind insbesondere verboten:

- a) das Mitführen von Tieren, insbesondere von Hunden,
- b) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen,
- c) das Entzünden offener Feuer und Feuerwerkskörper,
- d) das Zelten und Nächtigen,
- e) die Benutzung von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten sowie der Betrieb von Modellflugzeugen,
- f) die Lagerung von Abfällen sowie Verunreinigung jeder Art, insbesondere durch Zigarettenstummel, Samenschalen, Getränkeverpackungen, Flaschen, Verrichten der Notdurft und Urinieren,
- g) die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht als Ausnahme i.S. des § 7 dieser Satzung genehmigt sind,
- h) der Konsum und das Mitführen alkoholischer Getränke und Drogen jeder Art,
- i) die Beschädigung von Einfriedungen, Pflanzungen und Einrichtungen der Spielplätze, insbesondere das Bemalen, Besprühen und Bekleben,
- j) elektronisch verstärkte Musik ohne Beschallungsgenehmigung und Instrumente in störender Lautstärke spielen zu lassen bzw. zu spielen,
- k) das Grillen,
- l) der Konsum von Zigaretten, Zigarren, Zigarillos, Pfeifen, E-Zigaretten und Wasserpfeifen,
- m) das Zweiradfahren von Jugendlichen und Erwachsenen.

## § 5 Hausrecht

(1) Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die das Spiel anderer Kinder oder Jugendlicher oder das friedliche, harmonische Miteinander auf dem Platz und mit den Nachbarn durch ihr Verhalten erheblich stören oder die von Spielplätzen aus Nachbarn oder Passanten durch unzulässigen Lärm belästigen oder gegen die Benutzungsregeln gemäß § 5 dieser Satzung verstoßen, können durch Bedienstete der Stadt Düren des Platzes verwiesen werden.

(2) Der Bürgermeister kann Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen bei wiederholten erheblichen Verstößen gegen diese Satzung ein Spielplatzverbot erteilen.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den in § 4 aufgeführten Verboten entweder vorsätzlich oder fahrlässig zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann bei fahrlässigen Verstößen mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € und bei vorsätzlichen Verstößen bis zu 2.000,- € geahndet werden.

Darüber hinaus kann der Verursacher schadensersatzpflichtig gemacht werden z.B. bei Beschädigung von Spielgeräten und Verunreinigung des Sandes.

## § 7 Ausnahmen/Abweichungen

Der Bürgermeister kann die Nutzung der Spielplätze auf bestimmte Nutzergruppen und Nutzungszeiten erweitern oder einschränken und Ausnahmen von den Verboten dieser Satzung zulassen.

## § 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 04.07.2019

gez. Paul Larue

Bürgermeister

---

(90)

## Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen 61.h 2-7- 2015-1 Dortmund, den 23 Juli 2019

### B E K A N N T M A C H U N G

#### **Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Hambach im Zeitraum 2020 – 2030“**

Die RWE Power AG (Stüttgenweg 2, 50935 Köln) hat im Zuge der Fortführung der Braunkohlegewinnung im Tagebau Hambach den Antrag auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Hambach im Zeitraum 2020 – 2030“ gemäß § 8 Abs. 1, 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) bei der Bezirksregierung Arnsberg gestellt.

Das Abbauvorhaben des Tagebaus Hambach ist 1978 begonnen worden. Landesplanerische Grundlage dafür ist der Braunkohlenplan Hambach Teilplan 12/1. Die Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben erfolgte durch die Zulassung des mittlerweile 3. bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanes für den Tagebau Hambach (vom 12.12.2014).

Für die Gewinnung von Braunkohle im Tagebau muss der Grundwasserspiegel fortlaufend abgesenkt werden. Die Entnahme und Ableitung von Grundwasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Zuständig für das Verfahren ist gemäß § 19 Abs.2 WHG die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde. Das hier beantragte Wasserrechtsverfahren wurde vor dem 16.5.2017 eingeleitet. Daher ist gemäß § 74 „Übergangsvorschrift“ des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Grundlage für dieses Verfahren das UVPG in der Fassung vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258), in Kraft getreten am 1.1.2017, gültig bis 15.5.2017.

Das Wasserrechtsverfahren ist nach § 3b UVPG i. d. bis zum 15.05.2017 geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Nr. 1b) cc) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) aufgrund von Art, Größe und Leistung des Vorhabens UVP-pflichtig. Der Benut-

zungstatbestand zur Fortschreibung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis mit der beantragten Grundwasserentnahmemenge fällt unter die in Anlage 1 „Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ unter der Vorhabensnummer Nr.13.3.1 „Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 10 Mio. m<sup>3</sup> oder mehr“ aufgeführten Vorhaben.

Weitergehend ist für die geplante Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Hebung und Ableitung von Grundwasser (Sümpfung) des Tagebaus Hambach eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend §§ 44 und 45 BNatSchG durchzuführen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 9 UVPG in der bis zum 15.5.2017 gültigen Fassung in Verbindung mit § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) bekannt gemacht.

**Aufgrund einer vorliegenden Beschwerde, dass mindestens in einem Fall eine Einsicht in die ausgelegten Unterlagen bei der Stadt Düren nicht möglich gewesen ist, werden die Antragsunterlagen erneut und ausschließlich bei der Stadt Düren ausgelegt.**

Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit den zugehörigen Unterlagen liegt für einen Monat in der **Zeit vom 05.08.2019 bis einschließlich 04.09.2019** während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr in der Stadtverwaltung der Stadt Düren (Rathaus, Kaiserplatz 2 – 4, 52349 Düren, Erdgeschoss, Zimmer 005) zur Einsichtnahme aus.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, liegen Antragsunterlagen sowie umweltrelevante entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen betreffend das Vorhaben vor, die zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende umweltrelevante Unterlagen:

- Wasserrechtlicher Fachbeitrag, zur Beurteilung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach der EU- Wasserrahmenrichtlinie
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung, zur Bewertung der Umweltauswirkungen
- Untersuchung der FFH-Verträglichkeit (nach EU-FFH-Richtlinie)
- Artenschutzrechtliche Untersuchung (nach BNatSchG)

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis einschließlich

**zum 18.09.2019**

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25 in 44135 Dortmund oder bei der Auslegungsstelle der Stadt Düren (Rathaus, Kaiserplatz 2 – 4, 52349 Düren, Erdgeschoss, Zimmer 005) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen vorbringen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf das Verwaltungsverfahren.

Eine Einwendung bedarf der Unterschrift und einer leserlichen Adresse.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können ebenfalls bei den vorgenannten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung:

[https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht\\_hinweise/index.php](https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht_hinweise/index.php)

Allgemeine datenschutzrechtliche Hinweise sind unter folgenden Adressen aufzurufen:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>

[https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/w/wasserwirtschaft\\_braunkohleGewinnung/hinweise\\_datenschutz.pdf](https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/w/wasserwirtschaft_braunkohleGewinnung/hinweise_datenschutz.pdf)

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Auch die Zustellung der Ent-

scheidung über die Einwendungen kann in diesem Fall durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem später folgenden Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Diese Bekanntmachung sowie der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen können auch im Internet unter

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/index.php>

eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen entsprechend der öffentlichen Auslegung erst ab dem 05.08.2019 auf der zuvor angegebenen Internetseite eingesehen werden kann. Weiterhin ist zu beachten, dass gemäß § 27a Abs. 1 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen bei der Stadt Düren maßgeblich ist.

Im Auftrag:

gez. Bücken

---

(91)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße „**Bretzelweg**“ gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028, berichtigt 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355; berichtigt 2007 S. 327; SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019

Die Erschließungsanlage „Bretzelweg“ in Düren zwischen der Neuen Jülicher Straße und der Alten Jülicher Straße ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 1/49 „Neue Jülicher Straße, Veldener Straße, Philippstraße, August-Klotz-Straße, Aachener Straße“, Nr. 1/123 „Bretzelweg Süd“ und Nr. 1/124 „Bretzelweg Süd“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung Düren, Flur 3, Flurstück 406, und Flur 48, Flurstück 251.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.



## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 547 bis 554) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch auf den Internetseiten der Stadt Düren unter [www.dueren.de/amsblatt](http://www.dueren.de/amsblatt) einsehbar.

Düren, den 23.07.2019

Der Bürgermeister

gezeichnet Paul Larue

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 547 bis 554) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch auf den Internetseiten der Stadt Düren unter [www.dueren.de/amsblatt](http://www.dueren.de/amsblatt) einsehbar.

Düren, den 23.07.2019

Der Bürgermeister

gezeichnet Paul Larue

---

(92)

### Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der „**Wewordenstraße**“ (**Widmungsabschnitt**) gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028, berichtigt 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355; berichtigt 2007 S. 327; SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019

Die Erschließungsanlage „Wewordenstraße“ in Düren im Widmungsabschnitt der Stichstraße vor den Grundstücken Wewordenstraße 1 bis 11 ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1/177 „Ehemalige Kaserne“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung Düren, Flur 20, Flurstücke 13, 14, 30 und 58.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

---

(93)

### Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße „**Einsteinstraße**“ (**Widmungsabschnitt**) gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028, berichtigt 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355; berichtigt 2007 S. 327; SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019

Die Erschließungsanlage „Einsteinstraße“ in Düren-Birkesdorf im Abschnitt zwischen der Van-der-Velden-Straße und der Kettelerstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12/1 „Öffentliche Verkehrs-, Grün- und Parkflächen“ ist endgültig hergestellt. Der Rat der Stadt Düren hat mit Beschluss vom 13. Dezember 2017 zur Beschlussvorlage 2017-0377 festgestellt, dass die Anlage in ihrer vorhandenen Form als endgültig fertiggestellt anzusehen ist und gemäß § 125 Absatz 3 Nummer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Rechtmäßigkeit der Herstellung der Erschließungsanlage durch die Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht berührt

wird, da sie mit den Grundzügen der Planung vereinbar ist, die Erschließungsbeitragspflichtigen nicht mehr als bei einer planmäßigen Herstellung belastet wurden und die Abweichungen die Nutzung der betroffenen Grundstücke nicht wesentlich beeinträchtigen. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung Birkesdorf, Flur 15, Flurstücke 19, 26, 30, 48, 790 und 865.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 547 bis 554) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch auf den Internetseiten der Stadt Düren unter [www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Düren, den 23.07.2019

Der Bürgermeister

gezeichnet Paul Larue

(94)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße „**Am Bilderstock**“ gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028, berichtigt 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355; berichtigt 2007 S. 327; SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019

Die Erschließungsanlage „Am Bilderstock“ in Düren-Echtz ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8/212 „Sportplatz Echtz“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstücks Gemarkung Echtz-Konzendorf, Flur 4, Flurstück 124.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 547 bis 554) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch auf den Internetseiten der Stadt Düren unter [www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Düren, den 23.07.2019

Der Bürgermeister

gezeichnet Paul Larue

(95)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße „**Drosselweg**“ gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028, berichtigt 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355; berichtigt 2007 S. 327; SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019

Die Erschließungsanlage Drosselweg in Düren-Echtz ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festset-

zungen des Bebauungsplanes Nr. 8/1 „Echtz“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Echtz-Konzendorf, Flur 3, Flurstück 650.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung erstreckt sich auf die Grundstücksteilfläche, die in dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Lageplan als Straßenverkehrsfläche farblich gekennzeichnet ist.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 547 bis 554) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch auf den Internetseiten der Stadt Düren unter [www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Düren, den 23.07.2019

Der Bürgermeister

gezeichnet Paul Larue



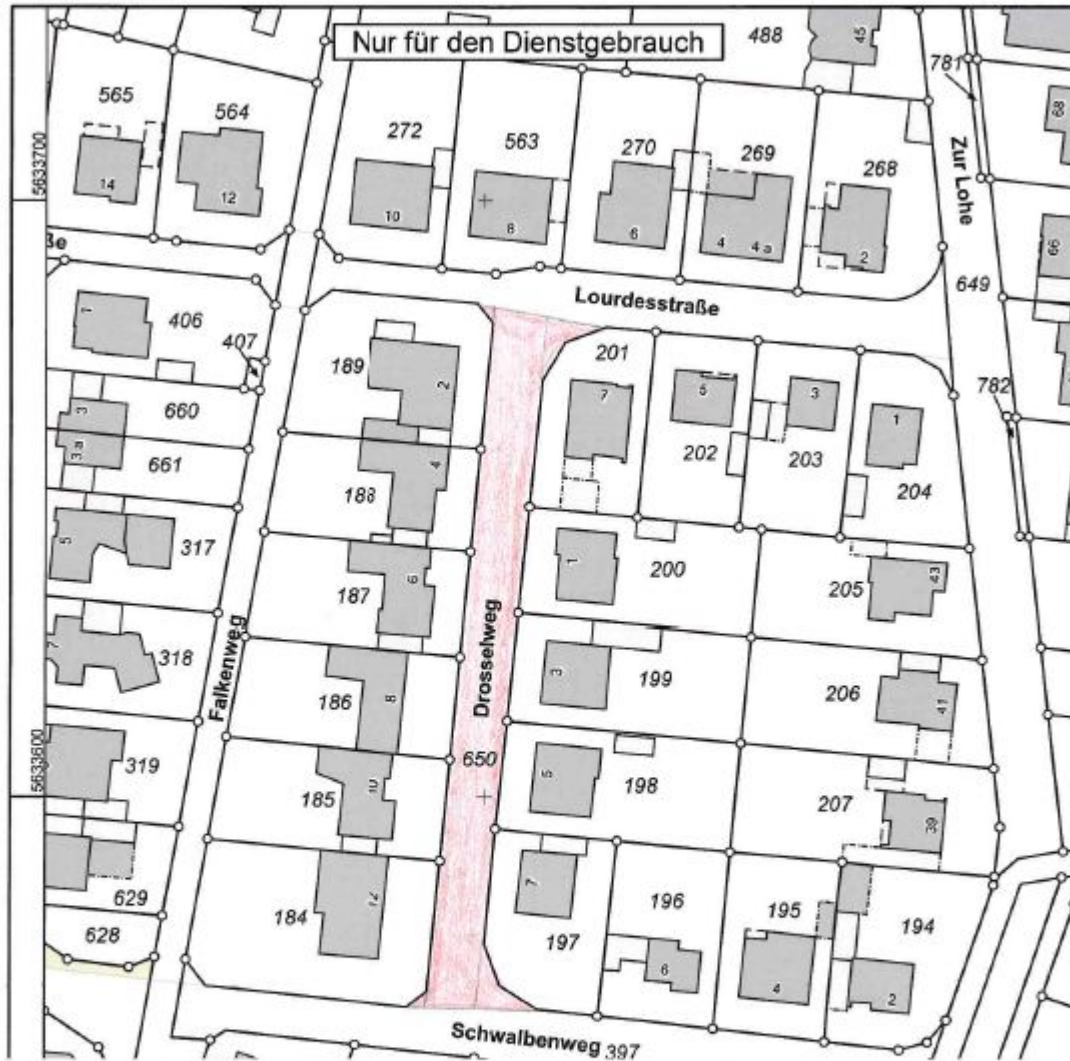
**Kreis Düren  
Katasteramt**  
Bismarckstraße 16  
52351 Düren

**Auszug aus dem  
Liegenschaftskataster**

Flurkarte NRW 1:1000

Flurstück: 650  
Flur: 3  
Gemarkung: Echtz-Konzendorf  
Drosselweg, Düren u.a.

Erstellt: 28.03.2019  
Zeichen:



Bauverwaltungsamt  
6010-07 Drosselweg

**Anlage**

zur Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Anlage Drosselweg in Düren-Echtz

**Legende**



als Straßenverkehrsfläche gewidmete Grundstücksteilfläche

(96)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße „**Schwalbenweg**“ gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028, berichtigt 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355; berichtigt 2007 S. 327; SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019

Die Erschließungsanlage Schwalbenweg in Düren-Echtz ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8/1 „Echtz“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Echtz-Konzendorf, Flur 3, Flurstück 650.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung erstreckt sich auf die Grundstücksteilfläche, die in dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Lageplan als Straßenverkehrsfläche farblich gekennzeichnet ist.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 547 bis 554) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch auf den Internetseiten der Stadt Düren unter [www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Düren, den 23.07.2019

Der Bürgermeister

gezeichnet Paul Larue



Kreis Düren  
Katasteramt

Bismarckstraße 16  
52351 Düren

### Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte NRW 1:1000

Flurstück: 650  
Flur: 3  
Gemarkung: Echtz-Konzendorf  
Drosselweg, Düren u.a.

Erstellt: 28.03.2019  
Zeichen:



Bauverwaltungsamt  
6010-07 Schwalbenweg

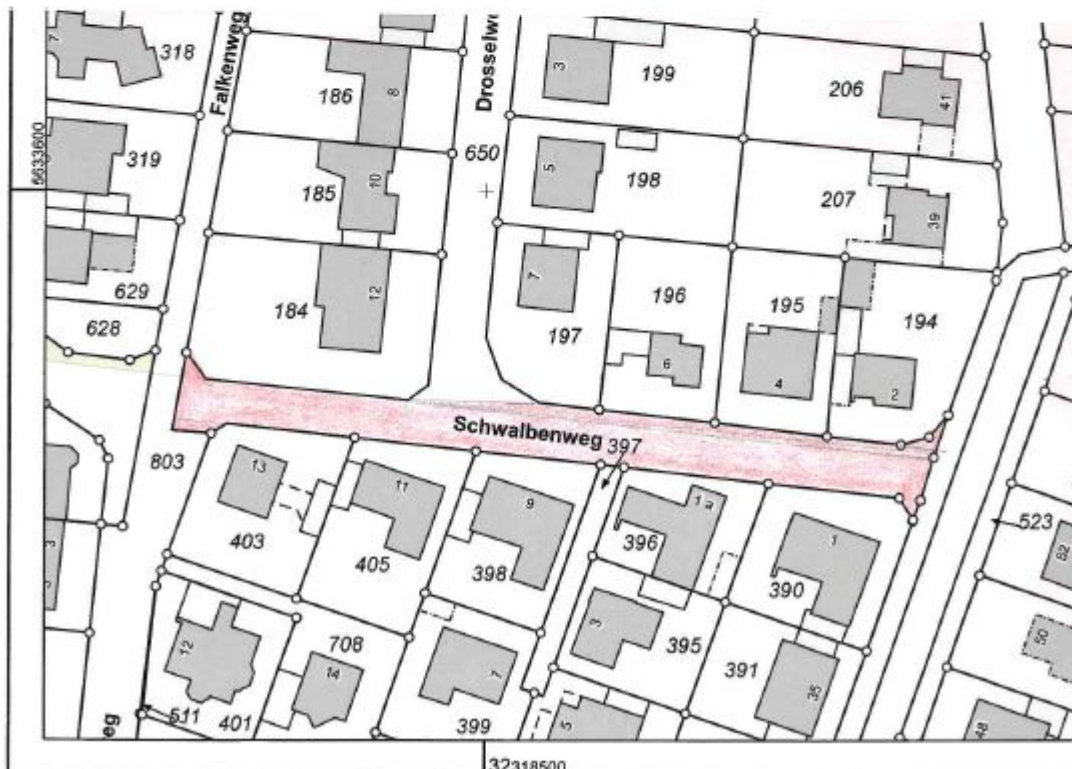
#### Anlage

zur Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Anlage Schwalbenweg in Düren-Echtz

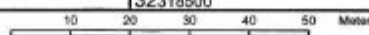
#### Legende



als Straßenverkehrsfläche gewidmete Grundstücksteilfläche



Maßstab 1 : 1000



© Kreis Düren

(97)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße „**Auweg**“ (Widmungsabschnitt) gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028, berichtigt 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355; berichtigt 2007 S. 327; SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019

Die Erschließungsanlage „Auweg“ in Düren zwischen den ehemaligen Bahnübergängen im Zuge der Straßen An der Blockstelle/Auweg und Papiermühle parallel zu den Gleisen auf dem Grundstück der DB Netz AG im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6/215 „Gebiet zwischen der Bundesbahn und der Valenciener Straße“ ist endgültig hergestellt. Der Rat der Stadt Düren hat mit Beschluss vom 21. März 2018 zur Beschlussvorlage 2018-0032 gemäß § 125 Absatz 3 Nummer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) festgestellt, dass die Rechtmäßigkeit der Herstellung der Erschließungsanlage durch die Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht berührt wird, da sie mit den Grundzügen der Planung vereinbar ist, die Erschließungsbeitragspflichtigen nicht mehr als bei einer planmäßigen Herstellung belastet wurden und die Abweichungen die Nutzung der betroffenen Grundstücke nicht wesentlich beeinträchtigen. Die Stadt Düren ist Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstückes Gemarkung Gürzenich, Flur 2, Flurstück 190.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 547 bis 554) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch auf den Internetseiten der Stadt Düren unter [www.dueren.de/amsblatt](http://www.dueren.de/amsblatt) einsehbar.

Düren, den 23.07.2019

Der Bürgermeister  
gezeichnet Paul Larue

(98)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der „**Pfarrer-Hecker-Straße**“ gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028, berichtigt 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355; berichtigt 2007 S. 327; SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019

Die Erschließungsanlage Pfarrer-Hecker-Straße in Düren-Gürzenich ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6/2 „Ortsteil Gürzenich Kirchendriesch“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstückes Gemarkung Gürzenich, Flur 4, Flurstück 261.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 547 bis 554) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist

auch auf den Internetseiten der Stadt Düren unter [www.dueren.de/amtsblatt/einsehbar](http://www.dueren.de/amtsblatt/einsehbar).

Düren, den 23.07.2019

Der Bürgermeister

gezeichnet Paul Larue

---

(99)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der „**Schwarzenbroichstraße**“ gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028, berichtigt 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355; berichtigt 2007 S. 327; SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019

Die Erschließungsanlage Schwarzenbroichstraße in Düren-Gürzenich ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6/2 „Ortsteil Gürzenich Kirchendriesch“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstücks Gemarkung Gürzenich, Flur 4, Flurstück 141.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 547 bis 554) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist

auch auf den Internetseiten der Stadt Düren unter [www.dueren.de/amtsblatt/einsehbar](http://www.dueren.de/amtsblatt/einsehbar).

Düren, den 23.07.2019

Der Bürgermeister

gezeichnet Paul Larue

---

(100)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der „**Meroder Straße**“ gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028, berichtigt 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355; berichtigt 2007 S. 327; SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019

Die Erschließungsanlage Meroder Straße in Düren-Konzendorf ist endgültig hergestellt. Die von der Anlage erschlossenen Grundstücke liegen im Innenbereich. Der Rat der Stadt Düren hat mit Beschluss gemäß § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuches vom 10. April 2019 festgestellt, dass die Anlage den in § 1 Absatz 4 bis 7 des Baugesetzbuches bezeichneten Anforderungen entspricht. Die Stadt Düren ist Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstücks Gemarkung Echtz-Konzendorf, Flur 12, Flurstück 123.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 547 bis 554) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.



Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch auf den Internetseiten der Stadt Düren unter [www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Düren, den 23.07.2019

Der Bürgermeister

gezeichnet Paul Larue

---

(101)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße „**Hainbuchenweg**“ gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028, berichtigt 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355; berichtigt 2007 S. 327; SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019

Die Erschließungsanlage **Hainbuchenweg** in Düren-Lendersdorf ist endgültig hergestellt. Die von der Anlage erschlossenen Grundstücke liegen im Innenbereich. Der Rat der Stadt Düren hat mit Beschluss gemäß § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuches vom 10. Oktober 2018 festgestellt, dass die Anlage den in § 1 Absatz 4 bis 7 des Baugesetzbuches bezeichneten Anforderungen entspricht. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung Lendersdorf-Krauthausen, Flur 10, Flurstücke 714 und 798.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 547 bis 554) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) zugänglich.

Düren, den 23.07.2019

Der Bürgermeister

gezeichnet Paul Larue

---

(102)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße „**Zur Ruraue**“ gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028, berichtigt 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355; berichtigt 2007 S. 327; SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019

Die Erschließungsanlage Zur Ruraue in Düren-Lendersdorf ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3/323 „Im Tiergarten - Am Wehr“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstücks Gemarkung Lendersdorf-Krauthausen, Flur 2, Flurstück 700.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung wird entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes auf die Benutzungsarten „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Verkehrsberuhigte Zone“ und „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Fußgängerbereich“ beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und

Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 547 bis 554) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch auf den Internetseiten der Stadt Düren unter [www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Düren, den 23.07.2019

Der Bürgermeister

gezeichnet Paul Larue

---

(103)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße „**Irisweg**“ gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028, berichtigt 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355; berichtigt 2007 S. 327; SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019

Die Erschließungsanlage Irisweg in Düren-Mariaweiler ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9/219 „Mariaweiler West“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Teilflächen aus den Grundstücken Gemarkung Mariaweiler-Hoven, Flur 8, Flurstücke 624 und 626.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung erstreckt sich auf die Grundstücksteilflächen, die in dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Lageplan als Straßenverkehrsfläche farblich gekennzeichnet sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 547 bis 554) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch auf den Internetseiten der Stadt Düren unter [www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Düren, den 23.07.2019

Der Bürgermeister

gezeichnet Paul Larue



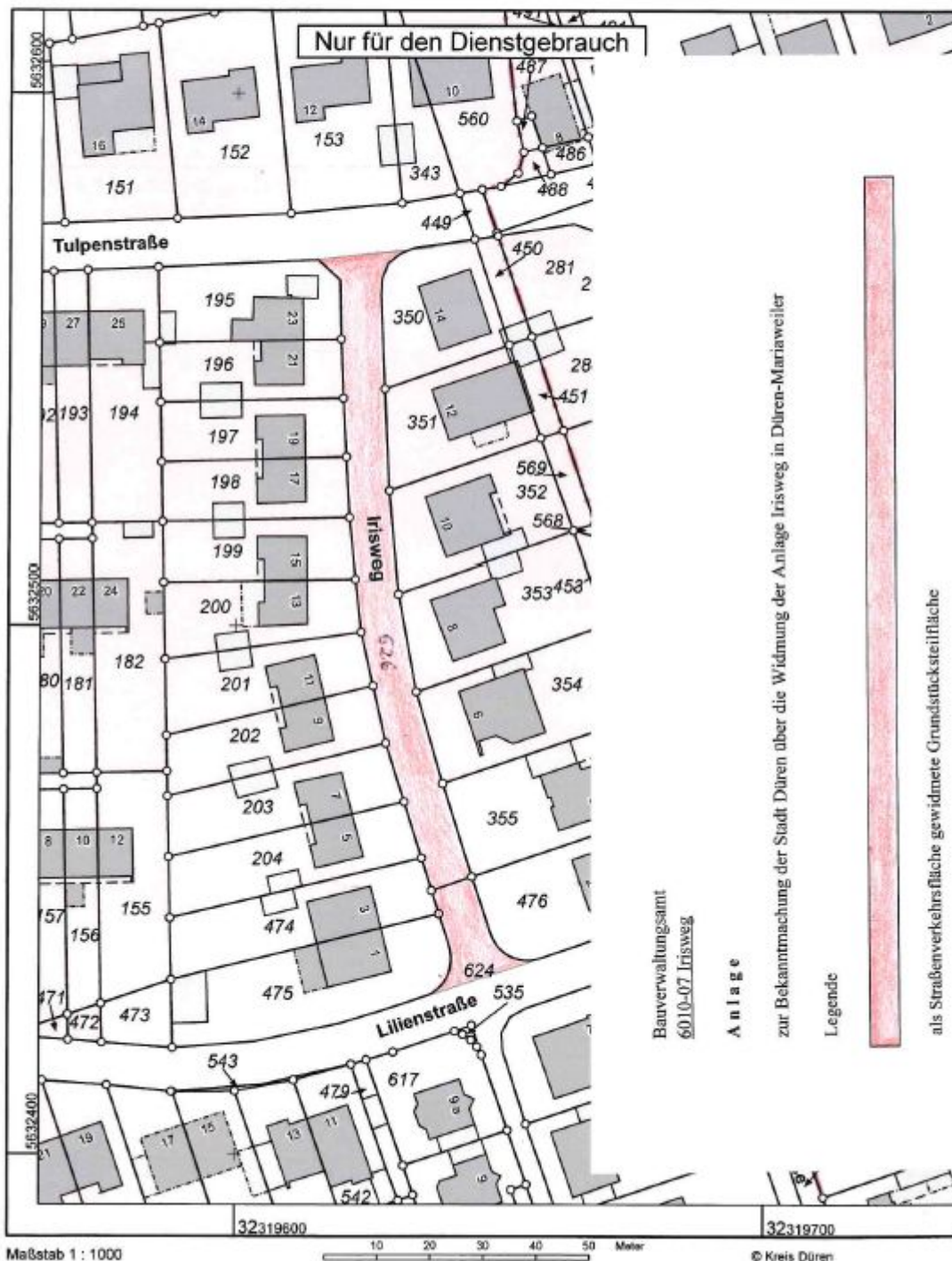
**Kreis Düren  
Katasteramt**  
Bismarckstraße 16  
52351 Düren

## Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte NRW 1:1000

Flurstück: 353  
Flur: 8  
Gemarkung: Mariaweyer-Hoven  
Irisweg 8, Düren

Erstellt: 27.03.2019  
Zeichen:



Bauverwaltungsamt  
6010-07 Irisweg

**Anlage**

zur Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Anlage Irisweg in Düren-Mariaweyer

Legende



als Straßenverkehrsfläche gewidmete Grundstücksteilfläche

(104)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße „**Stichweg an der Peterstraße**“ (**Widmungsabschnitt**) gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028, berichtigt 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355; berichtigt 2007 S. 327; SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019

Die Erschließungsanlage „Stichweg an der Peterstraße“ vor den Grundstücken Peterstraße 65 bis 71 ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11/5 „Zwischen Andreasstraße und Peterstraße im Stadtteil Merken“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücks Gemarkung Merken, Flur 14, Flurstück 225.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 547 bis 554) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch auf den Internetseiten der Stadt Düren unter [www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Düren, den 23.07.2019

Der Bürgermeister

gezeichnet Paul Larue

---

(105)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße „**Laverweg**“ (**Widmungsabschnitt**) gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028, berichtigt 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355; berichtigt 2007 S. 327; SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019

Die Erschließungsanlage „Laverweg“ in Düren im Abschnitt zwischen den Straßen Am Wingert und Parkstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6/181 „Am Dürener Weg“ ist endgültig hergestellt. Der Rat der Stadt Düren hat mit Beschluss vom 3. Juli 2019 zur Beschlussvorlage 2019-0142 gemäß § 125 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) festgestellt, dass die Rechtmäßigkeit der Herstellung der Erschließungsanlage durch die Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (Minderausbau) nicht berührt wird, da sie mit den Grundzügen der Planung vereinbar sind, die Erschließungsbeitragspflichtigen nicht mehr als bei einer planmäßigen Herstellung belastet werden und die Abweichungen die Nutzung der betroffenen Grundstücke nicht wesentlich beeinträchtigen. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung Gürzenich, Flur 2, Flurstücke 748, 1227 und 1230.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 547 bis 554) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist

auch auf den Internetseiten der Stadt Düren unter [www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Düren, den 23.07.2019

Der Bürgermeister

gezeichnet Paul Larue

---

(106)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße „**Talbenden**“ (**Widmungsabschnitt**) gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028, berichtigt 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355; berichtigt 2007 S. 327; SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019

Die Erschließungsanlage Talbenden im Widmungsabschnitt zwischen dem Stammelner Fließ und den Gleisen der Rurtalbahn ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 13/287 „Düren-Niederzier, Talbenden-Rurbenden“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstücks Gemarkung Arnoldsweiler, Flur 17, Flurstück 216.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen

Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 547 bis 554) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch auf den Internetseiten der Stadt Düren unter [www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Düren, den 23.07.2019

Der Bürgermeister

gezeichnet Paul Larue

---

### **Impressum**

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.